

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 49=69 (1903)

**Heft:** 50

**Artikel:** Taktsschritt und Feldschritt

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97941>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Folgen dieser mangelnden Fürsorge blieben denn auch nicht aus und sie zeigten sich heute darin, dass die 12,000 verabschiedeten Offiziere, die es in Deutschland gibt, und die bisher das Hauptkontingent des Offiziersersatzes lieferten, ihre Söhne aus dem Grunde nicht mehr Offizier werden lassen können, da es ihre für die gesteigerten Lebensansprüche und Lebenshaltung in Deutschland zu karg bemessene Pensionen ihnen einfach nicht gestatten. Der Offiziersmangel im Heere ist daher ein so grosser, dass er bei der Infanterie nicht weniger wie 13,4 % beträgt, da ausweislich der Rangliste von den 8783 etatsmässigen Leutnants der Infanterie und Jäger z. Z. 1183 fehlen. Ebenso ist der Zugang bei der Kavallerie und dem Train im Rückschritt begriffen und verminderte sich bei der ersten Waffe von 190 in 1900 auf 119 in 1902 und selbst beim Train in diesen beiden Jahren von 18 auf 13. Nur die Feldartillerie ist überfüllt und darf bis auf weiteres keine Fahnenjunker mehr annehmen.

Allein jene vom Kriegsmaterial und der Zahl der Truppen ganz überwiegend absorbierte, in der erwähnten Richtung jedoch mangelnde Fürsorge für das personelle und ethische Gebiet des Heeres machte sich auch in den sehr bedenklichen Erscheinungen geltend, die jüngst in den Forbachischen Vorgängen, und früher in den Vorfällen in Gumbinnen, Insterburg und Mörchingen etc., sowie darin hervortraten, dass es trotz aller Kabinettsordres, Befehle und hoher und höchster Erlasse bisher nicht gelang, das schwere Übel der sehr häufigen Soldatenmisshandlungen zu besiegen, um somit in einem Lande, das 1,600,000 wahlberechtigte Sozialdemokraten zählt wie Deutschland, dieser Partei nur Vorschub zu leisten und immer neue Elemente zuzuführen. Die vorstehenden Erörterungen im Reichstag werden, wie es scheint, diese Misstände in ein besonders ungünstiges Licht stellen. Auf die erwähnten, für das bisher vor ihnen intakte deutsche Heer so bedeutsamen Vorgänge und Erscheinungen heute näher einzugehen, verbietet der von uns bereits beanspruchte Raum und sei einem späteren Bericht vorbehalten, da überdies noch über den neuen Militäretat das Nähere zu berichten ist, um ein Bild der von ihm geplanten Veränderungen zu gewinnen.

(Schluss folgt.)

### Taktschritt und Feldschritt.

(Eingesandt.)

Der Artikel „Unser Taktschritt“ in letzter Nummer der „Allg. Schw. Militär-Zeitung“ hat mich an den Einmarsch der Manöverdivision von 1900 in Zürich erinnert.

Dannals ist es vorgekommen, dass Bataillone, vom Manöverfeld kommend, durch Zürich hindurch nahezu eine halbe Stunde im Taktschritt zu marschieren hatten. Von der Wytikonerstrasse kommend, wurde beim Einbiegen in die Freie Strasse Taktschritt kommandiert und bis zur Kaserne diese Schrittart beibehalten. Durch die lange Freie Strasse ging es ja ganz gut, sowie man aber aufs Pflaster kam, war von einem richtigen Taktschritt gar nicht mehr die Rede und bei der Kaserne wurde natürlich infolgedessen schlecht defiliert. Eine Folge dieser Überanstrengung war, dass während dem Halte vor der Kaserne (während welchem die Kantonemente bekannt gegeben wurden) die Truppe unter sich schimpfte, wie mir später bekannt geworden ist; ja dass sogar im Unmute Äusserungen fielen, wie, dass wenn jetzt wiederum zum Weitermarsch Taktschritt kommandiert werde, man dies Kommando nicht beachten solle.

Vernünftigerweise wurde dann aber bataillonsweise im Feldschritt in die 10 Minuten entfernten Kantonemente abmarschiert. Dort klagte alles über ganz kapute Füsse, und wer zuerst gesehen hätte, wie munter die Truppe von Wytikon herabkam und nachher ihren Zustand bei Ankunft in den Kantonementen, hätte nicht geglaubt, dass es die gleiche Truppe sei.

In solchen Fällen, wo der Kommandant unsern jetzigen Taktschritt kommandiert hat, aber aus was immer für Gründen unterlässt, zur richtigen Zeit wieder den gewöhnlichen Schritt anschlagen zu lassen, ist es Pflicht eines jeden Offiziers, darauf aufmerksam zu machen, dass der Moment nahe ist, wo seine Truppe den anstrengenden Taktschritt nicht mehr länger leisten kann und nun ganz von selbst in den gewöhnlichen Feldschritt hineinfallen werde. Es dürfte sogar richtiger sein, dass der Zugführer, der diesen Moment herankommen sieht, von sich aus — unter Meldung nach oben — das Kommando dazu gibt, statt ruhig zuzusehen, wie, durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, seine Mannschaft, einer nach dem andern, dem Befehl des Kommandanten entgegenhandelt. Freilich wäre das ein Akt der Indisziplin seinerseits, für welchen er die Verantwortung zu tragen hat, aber besser ist es, er begeht einen solchen im vollen Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit, als dass seine Mannschaft ihn begeht, als dass diese durch das Unvermögen, länger dem Kommando nachzuleben, zum Zu widerhandeln gegen Befehl gebracht wird.

Man darf nie übersehen, dass bei unsren Milizen wohl der gute Wille im vollen Masse vorhanden ist, aber nicht das Entrainement des Körpers, welches eine gewisse Art der Anstrengung des Körpers auf längere Zeit überwinden macht.

So kann durch den Mangel eines Feldschrittes mit gleichem Schritt der junge Offizier vor die Wahl gestellt werden, entweder seine Untergebenen von selbst eine nicht befohlene Schrittart annehmen zu lassen oder selber ein dringend nötiges Kommando abzugeben, zu dem er gar nicht befugt ist. Dass berittene Offiziere und in kleinerm Masse auch Subalternoffiziere mit Stiefeln und leichtern Schuhen als die Mannschaft vergessen, wie sehr ein langer Takschritt in Ordonnauschuhen anstrengt, kann leicht vorkommen.

Auch in dem andern Falle, der leider auch vorkommt, dass der Kommandierende, durch etwas anderes in Anspruch genommen, seine Truppe in der Achtungstellung verharren lässt über die statthafte Zeitspanne solcher Anspannung hinaus, kann in unsren Verhältnissen der Subalternoffizier in der Front vor die Frage gestellt werden, ob er nicht im Interesse der Disziplin selbst die Indisziplin begehen sollte, zum Ruhens zu kommandieren.

Gewöhnlich lässt ein Kommandant nach irgend einer Tagesübung, vor oder beim Einziehen in die Ortschaft, wo kantonniert wird, die Truppen an sich vorbeidefilieren, um zu sehen, ob sie nach angestrengtem Marsche resp. Gefecht noch fähig sind, trotz ihrer Müdigkeit einen guten Takschritt fertig zu bringen; mit andern Worten um zu sehen, was die Truppe wert ist. In vielen Fällen wird aber das Umgekehrte erreicht, nämlich dass nicht der Führer sieht, was er von seiner Truppe halten kann, sondern dass eher die Truppe empfindet, dass der Kommandant diese Probe nicht richtig anzuordnen versteht. Wenn nämlich ein Führer sich zum Vorbeimarschieren lassen eine Strassenstelle mit schlechtem Pflaster wählt und wenn er sich zudem noch so vor oder hinter einer Strassenbiegung aufstellt, dass gar nicht tadellos vorbeidefiliert werden kann, weder in guter Richtung noch im gleichmässigen Takschritt, so empfindet dies die Truppe, sie empfindet, dass ihr die Anstrengung auferlegt wird, ohne ihren Zweck zu erreichen; der Kommandant selbst aber kann den wahren Zustand seiner Truppe gar nicht beurteilen. Wird er dagegen auf sehr guter Strasse oder besser noch auf guter Wiese vorbeidefilieren, und dann vielleicht noch einige Gewehrgriffe machen lassen, so wird er das richtige Bild vom inneren Halt der Truppe erhalten und sicher sein, ob er seine Leute noch in der Hand hat oder nicht.

Richtigen Takschritt (Defilierschritt) können wir nur dann vollkommen verlangen, wenn der dazu geeignete Boden da ist und wenn der Takschritt nur da kommandiert wird, wo er als Probe der Disziplin oder als Erziehungsmittel wirklich nötig ist, also beim Defilieren und beim Exer-

zieren als Disziplinierungsmittel. Zum anderen Exerzieren, welches auch im Schritt zu geschehen hat, sowie zum Passieren von Ortschaften, soll man Feldschritt mit Tritt nehmen, also wie der Herr Verfasser des in Nr. 49 erschienenen Artikels „Unser Takschritt“ vorschlägt:

Defilierschritt zum Defilieren und  
Takschritt „ Marschieren im Schritt  
(ohne Aufklopfen) oder Exerzieren.

Eigentlich existiert letzterer schon (im Reglement aber nicht) und wird von der Truppe beim Exerzieren auf das Kommando Feldschritt ausgeführt, da ja alles im Schritt marschiert beim Exerzieren, obschon es das Reglement in Ziffer 16 gar nicht verlangt.  
R.

### Eidgenossenschaft.

— Bundesbeschluss betreffend die Zuteilung von Ordonnanzen an die Offiziere. (Vom 5. November 1903.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. Januar 1903, beschliesst:

Art. 1. Zur Pferdewartung und zur Besorgung der Bewaffnung, der Bekleidung und des Gepäckes der berittenen Offiziere werden den Stäben und Einheiten Ordonnanzen zugeteilt.

Diese Zuteilung findet nicht statt für die subalternen Offiziere der Feld-, Gebirgs- und Positionsartillerie.

Art. 2. Für den Ordonnanzdienst der berittenen Offiziere werden nur freiwillig sich meldende Mannschaften bestimmt; dieselben werden zur Traintruppe rekrutiert und bei derselben ausgebildet.

Art. 3. Nach bestandener Rekrutenschule haben die Ordonnanzen einen Spezialkurs von 20 Tagen in der Pferderegianstalt oder im Kavallerieremontedepot zu bestehen. Wenn sie in diesem das Zeugnis der Befähigung zum Ordonnanzdienst erhalten haben, erfolgt die Zuteilung zu einem Stabe oder einer Einheit.

Im übrigen erfüllen die Ordonnanzen ihre Dienstpflicht mit den Stäben oder Einheiten, welchen sie zugewiesen sind.

Art. 4. Die Ordonnanzen beziehen den Sold der Trainsoldaten und, wenn sie nicht auf Rechnung des Kurses oder Korps verpflegt werden, eine tägliche Zulage von Fr. 2. Für ihre Unterkunft sorgen die Stäbe und Einheiten, denen sie zugewiesen sind; müssen sie aber selbst für ihre Unterkunft sorgen, so erhalten sie für das Nachtlager eine Vergütung von Fr. 1.

Art. 5. Sind Ordonnanzen verhindert, ihren regelmässigen Dienst zu versehen, so werden dieselben durch nachdienstpflichtige oder freiwillig zum Dienst bereite Ordonnanzen, eventuell durch geeignete Soldaten ersetzt. Versäumten Dienst haben die Ordonnanzen nachzuholen.

Art. 6. In grösseren Stäben ernennt der Kommandant aus der Zahl der ständig zugewiesenen Ordonnanzen eine Chef-Ordonnanz, welche den Rang eines Gefreiten erhält.

Art. 7. Offiziere, welche eigene Pferde und eigenen Bedienten ständig halten, sind berechtigt, ihren Bedienten in den Dienst mitzubringen.

Offiziere, welche den Ordonnanzdienst durch einen eigenen Bedienten besorgen lassen, erhalten während der Dauer des Dienstes eine tägliche Bedientenentschädigung von Fr. 3, wogegen sie für Lohnung und Verpflegung des Bedienten selbst zu sorgen haben.